

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 40 (1949-1950)
Heft: 1

Artikel: Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert
Autor: Bieler, Peter
Kapitel: 1: Die Leibeigenen im Staat Bern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSTER TEIL

Die Leibeigenen im Staat Bern

1. Die historische Situation

Im auslaufenden Mittelalter beruhte das Gemeinwesen Bern auf einer Anhäufung von durchaus zweiseitigen Vertragsverhältnissen zwischen der Stadt Bern und den einzelnen Landschaften. Dabei besass die Stadt Bern durch ihr politisches Übergewicht die Führung. Obrigkeitliche Gewalt war bewegliches Eigentum, noch nicht entwickeltes öffentliches Recht. In vielen Landschaften besass die Stadt vorerst nur einzelne obrigkeitliche Rechte, die wichtigsten, wie hohes Gericht, Steuer- und Mannschaftsrecht. Die übrigen vermochte sie gar noch nicht selber überall auszuüben. Gelegentlich verschaffte ihr mehr ihr Ansehen als wirkliches Recht Nachachtung.

Aber im 15. Jahrhundert begann die Kristallisierung dessen, was später «Staat» hiess. Die Regierung, vorab einzelne Männer, die klarer sahen als andere, versuchte das lockere korporative Gefüge enger zu fassen. Das konnte nur durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der facettenhaften Rechtsstruktur des Staates geschehen, in der Weise, dass die Regierung ihren Rechtsbereich im bisherigen Sinne ständig ergänzte. Zur Schöpfung neuen Rechtes war sie noch nicht erwachsen. Peter Kistler nahm Grundsätze der Zukunft vorweg. Ein Symptom dieser Staatswerdung war der Beginn der Befreiung der Leibeigenen. Dieser staats- und sozialpolitische Vorgang lag durchaus auf der Linie, die über die Aushöhlung des ursprünglichen Ausburgertums und die Auseinandersetzung mit den Tvingherren zur Unterwerfung der Kirche führte und mit der politischen Ausschlussung des Landvolkes und selbst der Stadtbürgerschaft im aristokratischen Regiment endete; er begleitete das ganze 15. und mehr als die Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Über die Ursprünge der Leibeigenschaft berichtet Korner ausführlich.¹⁾ Die Befreiung der Leibeigenen geschah in drei verschiedenen Formen, die sich zeitlich überschoben. Wo die verschiedenen Grade der Unfreiheit örtlich überlagert waren, glichen sich die Rechtsstufen durch Gewohnheit weitgehend aus. Dabei gewannen die untersten Stufen; die obersten sanken auf den Stand der mitt-

leren zurück. Diese Angleichung war unbemerkt und ungewollt, im genossenschaftlichen Dasein begründet. Die Gebirgslage scheint die Auflösung der Rechtsunterschiede begünstigt zu haben. Doch blieben die Verschiedenheiten ganzer Talschaften besser bewahrt. Eine zweite Form der Befreiung bedeutete die Aufnahme von Eigenleuten als Bürger durch die Stadt. Hier führte schon Absicht; Ziel war aber nicht Befreiung der Leibeigenen, sondern Bevölkerung der Stadt. Die Befreiung war nur notwendiges Lockmittel: Die Stadt bot Schutz und Sicherheit, neue Möglichkeiten des persönlichen Lebens — und eben, kraft kaiserlicher Privilegien, persönliche Freiheit.²⁾ Die Leibeigenen gaben dafür der Stadt sich selbst, trugen als Bürger ihre oft schweren Lasten. Die dritte Form der Befreiung ist im Bernbiet schon im hohen Mittelalter nachweisbar³⁾: der Loskauf; wesentlich wurde er etwa um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. Die Motive entsprachen ungefähr denen der zweiten Form, nur jetzt im Rahmen des Stadtstaates, verbanden sich aber mit neuen und verschoben sich nach Beginn des 16. Jahrhunderts. Es war jetzt der werdende Staat, der die Ablösung der Leibeigenschaft betrieb. Zum grossen Teil wurde er dabei durch die Eigenleute selbst kräftig unterstützt; dann wieder musste die Regierung drohen. — Hier erst handelt es sich um eigentliche Befreiung der Leibeigenen. Freilassung geschah nur ausnahmsweise.

Anders als etwa in den Orten Zürich, Solothurn oder Luzern, wo sich diese Befreiung zeitlich und ursächlich mehr oder weniger eng und einfach bestimmen lässt⁴⁾, zieht sich dieser Vorgang im Staat Bern über anderthalb Jahrhunderte hin und findet einen deutlichen Höhepunkt zwischen dem Burgunderkrieg und der Reformation. Dieses allmähliche Fortschreiten hatte verschiedene Ursachen. Die zwei äusserlichsten sind die, dass einmal Bern im ganzen 15. Jahrhundert neue Gebiete und mit diesen neue Leibeigene erwarb, die somit neu zu befreien waren. Dann aber lag es am Vorgehen der Regierung, die immer handelnde Hauptperson war: Sie ging weder nach theoretischen noch nur praktischen Grundsätzen vor, sondern nach Gelegenheit. Sie konnte nicht einfach das private Rechtsverhältnis der Leibeigenschaft aufheben, weil die Leibeigenen grundsätzlich den Twingherren oder den Gotteshäusern gehörten. Auch in den unmittelbaren Gebieten, wo die Leibeigenen der Regierung gehörten, hielt sie sich an das überlieferte Recht. Auf diesem Boden traf sie nur wenige grundsätzliche Massnahmen; daneben beschränkte sie sich darauf, als Makler bei jeder Gelegenheit treibend und vermittelnd zwischen Leibherrn und Leibeigenen zu treten

und sie zum Loskauf zu vereinen. Wo sie selber Leihherr war, willigte sie stets sofort zum Loskauf ein. Da auch die Massenbefreiungen immer durch Loskauf, nie durch Gesetz geschahen, schlüpfen immer wieder einzelne Eigenleute durch und tauchten später als unfreie Nachzügler auf. In Reallasten umgeformte Spuren der Leibeigenschaft wiesen bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

2. Regionale Ausbreitung der Leibeigenschaft zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Vor der Erwerbung Kleinburgunds lag der territoriale Schwerpunkt Berns noch südlich der Stadt. In den Berggegenden war das genossenschaftliche Element und die Neigung zum Ausgleich der Stände stärker als im Mittel- und Seeland, wohl wegen der allgemein härteren Lebensbedingungen. So waren in jenen Gebieten die sozialen Verhältnisse um 1400 bereits ziemlich eingeebnet, während die Leibeigenschaft in weiter von den Bergen abgerückten Landstrichen noch stärker erhalten und durchaus üblich war.

Ein Vertrag von 1378 schrieb den Herren von Brandis im Nidersimmental und zu Simmenegg die «velle, gerichte und zechenden des landes» zu.¹⁾ Die gleiche Wendung liegt für Simmenegg nochmals 1385²⁾ und 1448 für die Herrschaft Diemtigen vor³⁾. Es ist dabei nicht ersichtlich, ob der Fall noch eine persönliche Last oder ob er schon auf die Liegenschaften abgeglitten war. — 1464 taucht dann nochmals eine Mitteilung auf, wonach sich die Eigenleute von Wimmis um 1170 Pfund loskauften.⁴⁾ Dieser Hinweis erscheint hier völlig vereinsamt und zusammenhangslos. Über das Obersimmental sagt von Tschanner, dass allein eine Freilassung aus dem Jahr 1336 bekannt sei⁵⁾, und dass schon am Ende des 14. Jahrhunderts die Standesunterschiede stark verwischt waren⁶⁾. Verschiedene ursprünglich persönliche Lasten waren auf den Boden übergegangen. Auch im zugewandten Saanenland herrschte früh auffallende Rechtsgleichheit. Die Leibeigenschaft war durch zwei Loskäufe von 1312 und 1398 restlos beseitigt.⁷⁾ Im Frutigland sind durch Urkunden von 1301 und 1345 Leibeigene nachgewiesen.⁸⁾ Rennefahrt nimmt aber an, dass die Stände dort früh ausgeglichen waren und die Lasten am Boden hafteten.⁹⁾ Um 1413 entstand die Sage, dass die Frutiger Landleute einst sieben Jahre lang kein Fleisch gegessen hätten, so habe sie die Loskaufsumme gedrückt.¹⁰⁾ Die Haslitaler waren von alters her eine Genossenschaft freier Bauern.¹¹⁾ Doch be-

sass das Kloster Interlaken – auch noch zur Zeit der Reformation – im ganzen Gebiet am Thuner- und Brienzersee zahlreiche Leibeigene.¹²⁾ 1445 wurde eine Forderung der Eigenleute nach Loskauf durch eidgenössischen Schiedsspruch abgelehnt, mit der Begründung, dass das Kloster nicht verpflichtet sei, in den Loskauf zu willigen.¹³⁾

Insgesamt kann gesagt werden, dass um 1400 im Oberland die Leibeigenschaft auf weltlichem Gebiet höchstens noch in geringem Mass erhalten war. Mit Ausnahme der Loskaufquittung für Wimmis betreffen die vorhandenen Urkunden über Befreiung im 15. und 16. Jahrhundert das Oberland überhaupt nicht. Ebenso übergehen sie abgesehen vom Kloster Rüeggisberg das Gebiet der Vier Landgerichte und des Emmentals südlich von Lützelflüh. Sie stammen grösstenteils aus einigen Klosterherrschaften – besonders Frienisberg und Münchenbuchsee – und aus dem Seeland, Ober- und Unter-Aargau. Dort war zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Leibeigenschaft noch wesentlich erhalten. In diesen Gegenden betrieb die Berner Regierung die Ablösung der Leibeigenschaft – wo sie sich nicht von selbst ergab – ständig, mit wechselnder Energie und systemlos.

3. Begriffsklärung

Systematische Darstellungen der Rechtsgeschichte¹⁾ teilen die Unfreien in mindestens drei Klassen: Hörige, Leibeigene und Gotteshausleute. Diese Unterscheidung ist zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Bernbiet bereits belanglos. Die rechtliche Stellung der Unfreien verschiedenen Ursprungs hatte sich so ausgeglichen, dass die Urkunden nicht mehr unterscheiden. Fast durchwegs erscheinen die Ausdrücke «eigene Leute», «Leibeigene», «Leibeigenschaft», «Eigenschaft». Selten taucht auch der Ausdruck «Gotteshausleute» auf, bedeutet aber meist nur «Leibeigene, die einem Gotteshaus gehören». 1439 beklagten sich diejenigen des Gotteshauses Frienisberg über Auflagen, die zu tragen nur Eigenleute verpflichtet seien, «dero si aber nit sint, sunder fry gotzhuslüt»²⁾. Die Klage wurde aber auf Grund eines vom Abte vorgelegten Briefes abgewiesen. Auch hatten schon 1407 die Johanniter von Münchenbuchsee ausdrücklich festgestellt, dass ihre Eigenleute «des ordens recht eigen lüte sint und sin sölle, und nit gotzhuslüt»³⁾. Als 1429 Leute von Ligerz sich gegen Ansprüche des Hans von Muhlern mit der Fest-

stellung wehrten, dass sie Gotteshausleute seien und der angerufene Rat von Bern einen Kompromiss schloss ⁴⁾, scheinen Kläger und Richter nicht dasselbe unter «Gotteshausleuten» verstanden zu haben: jene meinten einen freieren Stand, diese aber nur «Eigenleute eines Gotteshauses».

Bei ihrer Befreiung wurden alle Unfreien durchwegs als Leibeigene bezeichnet, und irgendein Unterschied in Bedingungen und Behandlung ist nirgends bemerkbar. Der Ausdruck «Leibeigenschaft» ist wegen der Aushöhlung seiner wörtlichen Bedeutung zunächst irreführend und nur unter den Vorbehalten zu verstehen, die ein gutes halbes Jahrtausend rechtlicher und tatsächlicher Entwicklung aufnötigt. Die Leibeigenen des späten Mittelalters waren weit davon entfernt, «mit ihrer Person und ihrer Familie wie irgendein anderes Vermögensobjekt» jemandes Eigentum zu sein. ⁵⁾ Ebenso unangemessen ist die später andernorts noch vorkommende Bezeichnung «Halsherr», die in Bern ausdrückliche Verwunderung erregte. ⁶⁾ Mindestens seit dem hohen Mittelalter verfügte der Leibherr nicht mehr über das Leben seiner Eigenleute. Diese waren zu Rechtssubjekten, Rechtspartnern geworden und längst der Stellung des unter dem Sachenrecht stehenden Objektes entwachsen. Sie waren Träger eines geringeren, aber bestimmten Rechtes, nicht nur gegenüber dem Leibherrn. Ihr Recht hatte verschiedene lokale Färbung und war im einzelnen in den Hofrechten fixiert. ⁷⁾

Grundsätzlich waren Eigenleute von allgemeinen Landkosten wie vom Wehrdienst enthoben; es wurde sogar unterschieden zwischen «eygen oder strüber lüten» ⁸⁾. Doch wurde dieser Grundsatz bereits stellenweise durchbrochen ⁹⁾, und die Leibeigenen mussten sogar eine regelmässige jährliche Leibeigenensteuer entrichten ¹⁰⁾, deren Ursprung nicht ersichtlich ist; die Freien wurden nur sporadisch besteuert. — Die Eigenen waren schon überall landgerichtsfähig; was die Öffnung des Landgerichts Murgeten 1409 bestimmte: dass die Herrschaft allen Einwohnern, «es syen herren, ritter, knechte, frye . . . oder eigne lüte», zum Landtag zu gebieten habe ¹¹⁾, galt auch in den andern Landgerichten und in der Landgrafschaft Lenzburg ¹²⁾.

Dafür unterstanden die Leibeigenen dem Ungenossameverbot, dem Fall und dem Schollenzwang. Die Ungenossame war nicht nur eine moralische Last, sondern konnte — wenigstens später — die Eheschliessung überhaupt verhindern. Besonders in geistlichen Herrschaften wurde sie noch streng gehandhabt und drückte stellenweise schwer auf die Leute. In den weltlichen Gebieten war sie teil-

weise verschwunden und galt praktisch fast nur noch als Gebot der Ehe unter Unfreien. Die Mischehe war ursprünglich mit Todesstrafe für beide Gatten bedroht gewesen, kam aber im ausgehenden Mittelalter im Bernbiet gelegentlich vor, wobei sie für den freien Teil keine weiteren Folgen mehr hatte, als dass seine Kinder, da sie unfrei waren, ihn nicht beerben konnten¹³⁾; denn in Mischehen folgten die Kinder der bösen Hand in die Leibeigenschaft. Das Erbrecht der Eigenleute war beschränkt, aber es bestand überhaupt und war fixiert; die Eigenen konnten längst in bestimmten Linien erben und testieren. 1407 wurde aufgeschrieben, dass unter den Leibeigenen der Komturei Münchenbuchsee Kinder, Eltern und Geschwisterkinder einander beerben könnten.¹⁴⁾ Ein Privileg von König Wenzel verbot, dass irgendwelches Gut aus der Stadt Bern hinaus an Unfreie vererbt werde.¹⁵⁾ Überhaupt konnten Freie und Unfreie einander nicht beerben.¹⁶⁾ Nur Familienloskäufe konnten den richtigen Erbgang sichern.

Der Leiherr hatte vom Erbe Anspruch auf den Fall und — wenn der Verstorbene keine unausgesteuerten Nachkommen hinterliess — den Lass¹⁷⁾. Diese Abgaben waren grundsätzlich nur vom Vorsteher eines Haushaltes zu entrichten¹⁸⁾, wie überhaupt nach Herden, Feuerstätten gezählt wurde, nicht nach Seelen. Der Schollenzwang war formell nie beseitigt worden, war aber in den weltlichen Gebieten fast überall verschwunden. Aber die Gotteshäuser bestanden teilweise darauf. Ferner hatte der Leiherr noch das Recht des Nachjagens, wenn ein Eigener davonlief. Seine Praxis bestand in der rechtlichen Verfolgung, wenn der Weggewanderte die ordentliche Steuerzahlung verweigerte.

Die regionale Verschiedenheit in der Rechtsstellung der Leibeigenen wurde nicht als Ungleichheit, sondern als natürliches Herkommen empfunden.